

### Ansuchen um Benützung eines Kindergarten-Bewegungsraumes

Verein / Organisation *	
<b>Daten des Verantwortlichen (Rechnungsempfänger)</b>	
Vorname *	
Nachname *	
Adresse *	
PLZ, Ort *	
Telefonnummer *	
E-Mail *	
Kindergarten *	
Kurs / Verwendung *	
Kursleiter *	
Wochentag *	
erster Benützungstag *	
letzter Benützungstag *	
Uhrzeit *	von: <input type="text"/> bis: <input type="text"/>

Ich nehme Folgendes zur Kenntnis:

- o Die beiliegende Information bezüglich Benützungsregeln.
- o Die beiliegende Information bezüglich Datenschutzrichtlinien.

\_\_\_\_\_  
Datum \*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift oder digitale Signatur \*

## Benützungsregelungen der Bewegungsräume

- Die Benützung ist nur mit einer gültigen Bewilligung der Abteilung Familien, Kinder und Schulen vom Amt der Stadt Dornbirn möglich und beschränkt sich auf den dort genehmigten Zeitraum.
- In den Ferienzeiten (Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien) sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Benützung grundsätzlich nicht möglich. Es können jedoch Sondervereinbarungen getroffen werden.
- Für unentschuldigt nicht in Anspruch genommene Benützungszeiten wird das volle Benützungsentgelt verrechnet, außer es erfolgt eine Abmeldung mindestens eine Woche vor dem Benützungstermin bei der Abteilung Familien, Kinder und Schulen.
- Die verwendeten Räume sind von den Benützern in bester Ordnung und Sauberkeit zu verlassen. Das Betreten des Bewegungsraumes mit Straßenschuhen (dazu zählen auch Turnschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden) ist verboten. Es dürfen nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen benützt werden. Bei notwendiger Zusatzreinigung siehe Pkt. 10.
- Die Bestimmungen bestehender Hausordnungen in den Kindergärten sind einzuhalten. Das Rauchen ist im gesamten Kindergartenbereich untersagt.
- Kindergarteneigene Turngeräte bzw. Bälle etc. dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- Die Benutzer haften für jegliche Schäden, die durch die Benützung der Räumlichkeiten entstehen. Alle Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die im Rahmen der Benützung entstehen, sind unverzüglich der Abteilung Familien, Kinder und Schulen zu melden. Die Behebung von entstandenen Schäden wird auf Kosten des Verursachers von der Stadt Dornbirn vorgenommen.
- Für Schäden, die Teilnehmer anlässlich der Benützung der überlassenen Einrichtungen an ihrer Person und an ihrem Vermögen erleiden, übernimmt das Amt der Stadt Dornbirn keine Haftung.
- Die Zusage der Benützung kann von der Abteilung Familien, Kinder und Schulen jederzeit widerrufen werden.
- Bei notwendiger Zusatzreinigung werden von der Abteilung Familien, Kinder und Schulen für jede angefangene Reinigungsstunde EUR 22,00 verrechnet.
- Im Interesse eines optimalen Ablaufes ist darauf zu achten, dass frühestens 10 Minuten vor dem genehmigten Benützungstermin die Kindergärten betreten werden dürfen bzw. spätestens 15 Minuten nach dem Benützungstermin zu verlassen sind.
- Bei kinderteneigenen Veranstaltungen (Elternabende, Feste und Feiern) werden die Referenten frühest möglich von den Kindergarten-Leiterinnen informiert. Um Verständnis wird gebeten, hauseigene Veranstaltungen haben Priorität.
- Der Verantwortliche erkennt mit seiner Unterschrift den Zahlungsmodus und die allgemeinen Bedingungen an. Er nimmt zur Kenntnis, dass er für die ordnungsgemäße Schließung von Fenster und Türen verantwortlich ist.

**Während der Veranstaltung ist der Kindergarten abzusperrern!**

## **Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO**

### **Benützung eines Kindergarten-Bewegungsraumes**

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie im Sinne des Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber informieren, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

#### **Zweck der Verarbeitung**

Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verwaltung, Abrechnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Nutzung eines Kindergarten-Bewegungsraumes von der Stadt Dornbirn erhoben und verarbeitet.

#### **Rechtsgrundlagen**

Erfüllung eines Vertrages bzw. vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Es ist keine Einwilligung für die Datenverarbeitung notwendig, da ein Nutzungsvertrag für die Verarbeitung der Daten vorhanden ist. Sollten Daten benötigt werden, die keiner Rechtsgrundlage oder dem Nutzungsvertrag entstammen, wird eine Einwilligung zur Datennutzung eingeholt.

#### **Empfängerkategorien**

Die Rechnungsdaten werden an die interne Fakturierung zur Rechnungsstellung und der Überwachung des Zahlungseinganges weitergegeben. Ansonsten erfolgt eine Datenweitergabe ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

#### **Kriterien für die Speicherdauer**

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung gespeichert. Danach werden nur die unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Personenbezogene Daten sind dem Archiv der Stadt Dornbirn zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Beurteilt sie das Archiv der Stadt Dornbirn als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

#### **Betroffenenrechte**

Wir möchten Sie außerdem noch auf nachstehende Rechte hinweisen, die Ihnen als Betroffener nach der DSGVO bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten zustehen:

- Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art 21 DSGVO

Des Weiteren haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die unter dem Link <https://www.dsb.gv.at/> abrufbare Homepage der Datenschutzbehörde.

#### **Bereitstellungspflicht**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist hinsichtlich dieser Datenverarbeitung gesetzlich nicht verpflichtend, allerdings steht die Nichtbereitstellung der im Anmeldeformular

beschriebenen Informationen dem Abschluss eines Nutzungsvertrages und damit der Benützung eines Kindergarten-Bewegungsraumes entgegen.

**Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragter**

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die **Stadt Dornbirn** (6850 Dornbirn, Rathausplatz 2) als Verantwortliche oder direkt den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Dornbirn kontaktieren. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail an [datenschutz@dornbirn.at](mailto:datenschutz@dornbirn.at) oder postalisch unter folgender Anschrift:

Stadt Dornbirn  
Abteilung Datenschutz  
6850 Dornbirn, Rathausplatz 2

Der Datenschutzbeauftragte beantwortet keine allgemeinen Rechtsauskünfte.